

**Ausgleichszahlung im Rahmen der Elternentgeltentlastung
für Träger*innen in der Münchner Förderformel und
für Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell EKI-Plus
und Reduzierung Faktor eallg in der Münchner Förderformel /
Verwaltungskostenpauschale gem. EKI(-Plus)-Fördermodell**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04645

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.01.2022
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemielage wurde die für den 12.01.2022 anberaumte Sitzung des Bildungsausschusses bzw. des Sportausschusses abgesagt. Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen. Da eine Entscheidung noch vor der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

In der Sitzung des Stadtrates vom 28.07.2021 wurde im Eckdatenbeschluss („Haushaltsplan 2022 – Eckdatenbeschluss“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492) unter Antragspunkt Nr. 5 Folgendes beschlossen: „Im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs 2022 wird ein Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushalts vorgelegt. Dabei muss ein Konsolidierungsbetrag von mindestens 200 Mio. Euro konsumtiv erzielt werden.“

Ausgenommen von der Konsolidierungsbasis wurde nur die gesetzliche BayKiBiG-Förderung. Im Weiteren sind die Transferleistungen an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen (MFF) und EKIs mit 168,3 Mio. Euro in der Konsolidierungsbasis enthalten. Hieraus ergibt sich eine Notwendigkeit, auch im Bereich der Transferleistungen bei den Zuschüssen an die Einrichtungen der freien Träger zu konsolidieren.

Im Jahr 2022 hat der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport Sachkosten in Höhe von 10,436 Mio. Euro einzusparen, davon sind 0,388 Mio. Euro im Kernbereich KITA und 10,048 Mio. Euro durch die Einrichtungen zu erbringen. Die Verteilung der Lasten des Einsparerfordernisses im Jahr 2022 soll gleichmäßig bei allen Einrichtungen (städ-

tisch und nichtstädtisch) erfolgen; bei den nichtstädtischen Einrichtungen, die über die gesetzliche Förderung hinaus finanziert werden, erfolgt dies bei den MFF-Einrichtungen durch die Reduzierung des Faktors e_{allg} in der Münchner Förderformel (MFF) und bei EKIs durch eine Reduzierung der Verwaltungspauschale.

Aufgrund dieser Konsolidierungsvorgabe und der Tatsache, dass derzeit für die MFF-Förderung Vorschläge für eine rechtskonforme Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 22.09.2021 (vgl. Bekanntgabe im KJHA vom 05.10.2021 und Bildungsausschuss vom 06.10.2021 - Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 04664) entwickelt werden, werden dem Stadtrat im Folgenden Vorschläge zur Entscheidung vorgelegt.

2. Zukünftige Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung

Mit den Sitzungsvorlagen vom 26.06.2019 („Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019, Ausgleich der entgangenen Elternentgelte für die betroffenen Kindertageseinrichtungen und wirkungsgleicher Ausgleich für die Münchner Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714 und Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14715 „Änderung der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung und der städtischen Tagesheimsatzung; Neufassung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung“) wurden die Elternbeiträge (d.h. Elternentgelt und Besuchsgebühren) für alle Betreuungsplätze in städtischen Kindertageseinrichtungen und nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen, die über die MFF gefördert werden, für Eltern-Kind-Initiativen (EKIs), die im Rahmen des Fördermodells EKI-Plus gefördert werden, sowie für Einrichtungen der Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung neu geregelt. Im Rahmen dieser Neuregelung wurde für die entsprechenden Träger eine Ausgleichszahlung durch die Landeshauptstadt München für die ermäßigten Elternbeiträge und für Spiel- und Materialgeld ab 01.09.2019 eingeführt. Die Höhe und Art der Ausgleichszahlungen für die Elternentlastung wurden anhand eines Übergangsverfahrens unter Trägerbeteiligung geregelt und bis 31.08.2022 befristet.

Das Referat für Bildung und Sport wurde beauftragt, für die Zeit ab 01.09.2022 ein Verfahren zum weiteren Ausgleich der Elternentgeltentlastung und für Spiel- und Materialgeld, welches das Übergangsverfahren ersetzt, unter Beteiligung der freien und sonstigen Träger zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

2.1 Modellvorschlag der Arbeitsgruppe

Seit Ende 2019 tagte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus aktuell 20 Vertreter*innen der Träger (MFF-gefördert, privat-gewerbliche Träger und der KKT) und der Verwaltung mit dem Ziel, dem Stadtrat einen Vorschlag für eine Regelung der Ausgleichszahlungen ab 01.09.2022 vorzulegen. Mit dieser Beschlussvorlage wird das mit den Trägervertreter*innen erarbeitete Ergebnis vorgestellt. Das folgende Ausgleichsmodell hat die o.g. Arbeitsgruppe erarbeitet:

2.1.1 Dynamisierung Ausgleich Elternentgelte: Modellvorschlag mit jährlicher Dynamisierung, welche die steigenden Betriebs- und Lebenshaltungskosten der bezuschussten Träger und EKIs abbildet

Das bestehende Ausgleichsmodell hat sich grundsätzlich sehr bewährt, ist im Verfahren bekannt, wird durch das neue Modul *kita zuschuss+* digital unterstützt und ist so für die Verwaltung und die Träger inzwischen weniger aufwändig. Durch das Beibehalten des bewährten Modells käme es zu keinem Mehraufwand für Träger und Verwaltung. Auch die schon bestehenden IT-Anwendungen im Geschäftsbereich KITA könnten weiter genutzt werden und dienen der Verwaltungsvereinfachung.

Absehbarer Veränderungsbedarf wurde von der Arbeitsgruppe jedoch im Hinblick auf die Höhe der Ausgleichszahlung gesehen. Der jetzige Ausgleich für die Träger, die im Rahmen der MFF gefördert werden, ist aufgrund der eingefrorenen Gebühren von November 2018 berechnet worden und für die teilnehmenden EKIs wurde der Ausgleich auf Basis der Gebühren mit Stand Januar 2019 berechnet. Es wurde in der Arbeitsgruppe vorgetragen, dass in den drei vergangenen Jahren die Lebenshaltungskosten, die Personalkosten, Mietkosten sowie Verwaltungskosten in der Regel jährlich gestiegen sind. Um den Trägerausgleich diesen Kostensteigerungen anzupassen, wird von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, auf das bekannte Berechnungsmodell eine jährliche Dynamisierung aufzuschlagen. Diese Dynamisierung sollte, so der Vorschlag, analog zum Basiswert aus dem BayKiBiG sein. Die gesetzliche Förderung nach BayKiBiG errechnet sich auf der Grundlage des Produkts aus Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor. Der Basiswert wird jährlich vom Freistaat Bayern neu berechnet und festgelegt (geregelt in Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: „Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes. Er wird jährlich durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben.“). Bei der Berechnung des Basiswerts nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG werden die Entwicklungen der Tarife nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie die Entgeltnebenkosten berücksichtigt (§ 20 AVBayKiBiG).

2.1.2 Dynamisierung Ausgleich Spiel- und Materialgeld

Analog zur Dynamisierung der Elternentgelte soll nach Vorstellung der o.g. Arbeitsgruppe auch der Ausgleich für Spiel- und Materialgeld, welches nicht mehr von den Eltern bezahlt wird, sondern den Trägern im Rahmen des o.g. Ausgleichs erstattet wird, durch eine Dynamisierung der jährlichen Kostenentwicklung angepasst werden (die Kosten für diese Dynamisierung sind in der unter Kapitel 2.3 dargelegten Steigerung bereits enthalten).

Seit 2019 bekommen die Träger pro Kind und Monat bis zu 10 Euro Spiel- und Materialgeld erstattet, Träger, die nach dem 01.01.2020 in die MFF eingetreten sind, bis zu 6 Euro pro Kind und Monat. Dieser Ausgleich soll nach Vorstellung der o.g. Arbeitsgruppe auch analog dem Basiswert prozentual jährlich gesteigert werden.

2.1.3 Kosten der Dynamisierung

Wie hoch die Kosten des von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Modells lägen, richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Basiswerterhöhung durch den Freistaat Bayern. Die Steigerung des endgültigen Basiswerts BayKiBiG von 2020 gegenüber 2019 lag z.B. bei 2,6 Prozent. Dies hätte z.B. Kosten für die Landeshauptstadt München in Höhe von

im ersten Jahr bei Einführung → 465.000 Euro
ab September (4 Monate)

nach 3 Jahren → 4,19 Mio. Euro (Steigerungsrate 8 Prozent)

nach 5 Jahren → 7,16 Mio. Euro (Steigerungsrate 14 Prozent)

usw. zur Folge.

2.2 Empfehlung des RBS

Dieser Modellvorschlag wurde mit den Trägerverbänden erarbeitet, bevor das Verwaltungsgericht München am 22.09.2021 die Rechtswidrigkeit von Teilen der MFF festgestellt hat (vgl. Bekanntgabe im KJHA vom 05.10.2021 und Bildungsausschuss vom 06.10.2021 – Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 04664). Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts greift die Förderpraxis der Landeshauptstadt München im Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung unzulässig in die Berufsausübungsfreiheit von Trägern ein. Dieses Urteil führt dazu, dass aktuell Vorschläge für eine neue Systematik der Förderpraxis für die MFF erarbeitet werden. Derzeit geplantes Zeitziel für eine neue Fördersystematik ist September 2022.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts und der daraus resultierenden Prüfung des Anpassungsbedarfs der Förderpraxis im Rahmen der MFF wird vorgeschlagen, das jetzt bestehende Ausgleichsmodell zunächst zu verlängern und dann über ein neu erarbeitetes MFF-Fördermodell bzw. eine neue Förderpraxis zu entscheiden. Im Rahmen der Erarbeitung der weiteren Vorschläge für ein neues Fördermodell werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Dynamisierung einbezogen. Die Neuerungen werden dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Senkung des Faktors e_{allg} in der MFF und Reduzierung der Verwaltungspauschale bei den EKIs

Im Haushaltsjahr 2022 hat der Geschäftsbereich KITA aufgrund der aktuellen Haushaltslage Sachkosten einzusparen (vgl. Kapitel 1). Die Einsparungen sind notwendig, damit der städtische Haushaltsplan durch die Regierung von Oberbayern im Gesamten genehmigungsfähig ist.

Die Gesamtkonsolidierung im Sachkostenbereich für das ganze RBS beträgt rund 40,1 Mio. Euro. Dies entspricht der vorgegebenen Kürzung von 6,85 Prozent. Wäre diese Kürzung so umgesetzt worden, müssten 11,5 Mio. Euro bei den freiwilligen Transferleistungen reduziert werden. Durch Einsparungen in anderen Bereichen des RBS konnte erreicht werden, dass die Transferleistungen auf 6 Mio. Euro begrenzt wurden.

Im Bereich der Einrichtungen der städtischen und MFF-geförderten Träger und EKI-Plus geförderten EKIs sind 10,048 Mio. Euro einzusparen (vgl. Ziffer 1). Davon entfallen 4,048 Mio. Euro auf die städtischen Einrichtungen, wovon 3,942 Mio. Euro der im Folgenden dargestellten Reduzierung des Faktors e_{allg} entsprechen. Eine restliche Einsparverpflichtung i.H.v. 0,106 Mio. Euro entfällt zusätzlich auf den Städtischen Träger. Weitere 5,670 Mio. Euro ergeben sich durch die analoge Reduzierung des Faktors e_{allg} bei der freiwilligen Förderung von Einrichtungen nach der MFF sowie 0,330 Mio. Euro durch die Reduzierung der Verwaltungspauschale um den gleichen Prozentsatz bei den EKIs (siehe unten).

Die Einsparung im Geschäftsbereich KITA erfolgt mit der Zielsetzung, eine vergleichbare Kürzung für die städtischen und die nicht-städtischen Einrichtungen zu erreichen. Eine einseitige Sachkostenreduzierung ausschließlich in städtischen Kindertageseinrichtungen ohne Einsparung im Bereich der freiwilligen Förderung von nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen ist den Eltern und dem eigenen städtischen Einrichtungspersonal nicht vermittelbar. Zudem würde diese eine nicht mehr vertretbare Größenordnung erreichen.

Um einen tatsächlichen Gleichklang in der Konsolidierung für die städtischen Einrichtungen und die Einrichtungen in der freiwilligen Förderung zu erzielen, wird vorgeschlagen, im Haushaltsjahr 2022 eine Verteilung der Lasten des Einsparerfordernisses für den Städtischen Träger und für die freiwillige Förderung nach der MFF durch die Reduzierung des Faktors e_{allg} und für EKIs durch eine prozentual gleiche Reduzierung der Verwaltungspauschale vorzunehmen.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 04.10.2018 („Ergebnis der Überführung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Einrichtungen in Betriebsträgerschaft [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12415) wurde für die Förderung nach der MFF ein Wertansatz für den Faktor e_{allg} auf 5,0 Prozent der BayKiBiG-Förderung beschlossen. Die Einsparsumme kann für alle Einrichtungen (städtisch, MFF, EKIs) weitgehend gleichmäßig erreicht wer-

den, wenn der Faktor e_{allg} einmalig im Jahr 2022 auf 2,3 Prozent und die Verwaltungspauschale der EKIs analog gekürzt werden:

- Die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft erhalten bisher für den Faktor e_{allg} 7,3 Mio. Euro. Eine Einsparsumme für die städtischen Einrichtungen in Höhe von 3,942 Mio. Euro entspricht einer Reduzierung des Faktors e_{allg} von 5,0 Prozent auf 2,3 Prozent. Eine verbleibende Einsparungsverpflichtung i.H.v. 0,106 Mio. Euro wird zusätzlich durch den Städt. Träger erbracht.
- Die Einrichtungen im Rahmen der MFF erhalten bisher für den Faktor e_{allg} 10,5 Mio. Euro. Das Referat für Bildung und Sport empfiehlt, den Faktor e_{allg} im Rahmen der MFF befristet für das Haushaltsjahr 2022 von 5,0 Prozent auf 2,3 Prozent zu senken. Dies führt einmalig zu Minderausgaben in Höhe von 5,67 Mio. Euro an die MFF-Träger.
- Mit Beschluss des Stadtrats vom 22.04.2009 („Kindertagesbetreuung in Eltern-Kind-Initiativen der Familienselbsthilfe [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01404) wurde für EKIs eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 120 Euro pro Kind beschlossen. Eine gleichwertige Anpassung würde eine Reduzierung der jährlichen Verwaltungspauschale auf 55,20 Euro bedeuten. Es wurde eine einmalige Einsparung (Minderausgaben) in Höhe von 0,330 Mio. Euro errechnet. Es wird daher vorgeschlagen, die jährliche Verwaltungspauschale im Rahmen der Förderung für EKIs befristet für das Haushaltsjahr 2022 von 120 Euro auf 55,20 Euro pro Kind zu senken.

Die Anpassungen der Zuschussrichtlinien erfolgen auf dem Büroweg.

Sachmittelreduzierung bei Transferauszahlungen KITA

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2022	Faktor e_{allg} im Rahmen der MFF	e	k	-5,67 Mio. €
2022	Reduzierung der jährl. Verwaltungspauschale	e	k	-0,33 Mio. €
2022	Summe Transferauszahlungen	e	k	-6,0 Mio. €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

4. Produktzuordnung

Es wurden Einsparungen (Minderausgaben) in Höhe von 6,0 Mio. Euro berechnet. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“ reduziert sich im Jahr 2022 einmalig um 6,0 Mio. Euro. Davon sind 6,0 Mio. Euro zahlungswirksam.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		-6.000.000,00 € vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)		-6.000.000,00 € im Jahr 2022	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.2 Finanztechnische Umsetzung der Senkung des Faktors e_{allg} und der Verwaltungspauschale für EKIs

Die finanztechnische Umsetzung, die Zuschussrichtlinien der Münchner Förderformel im Punkt 1.4.1 Faktor e_{allg} Grundförderung für das Jahr 2022 befristet von aktuell 5 Prozent auf 2,3 Prozent und die jährliche Verwaltungspauschale für Eltern-Kind-Initiativen für ein Jahr befristet von derzeit 120 Euro pro Kind auf 55,20 Euro pro Kind zu senken, erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Konsolidierung mit der Beschlussfassung zum Teilhaushalt 2022 des Referates für Bildung und Sport am 19.01.2022.

6. Nutzen

Es wird weiterhin eine finanzielle Entlastung aller Münchner Familien erreicht, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft, in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft, die über die MFF gefördert werden oder EKIs im Rahmen des EKI-Plus besuchen, sowie in Einrichtungen von Ganztagskooperationspartnern im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung sind. Gleichzeitig können Vorschläge für eine neue Systematik der Förderpraxis der Landeshauptstadt München erarbeitet werden. Der niederschwellige Zugang zur Kindertagesbetreuung für alle Bildungs- und Einkommensgruppen wird erleichtert. Trotzdem können müssen der aktuellen Haushaltslage die notwendigen Einsparungen befristet erzielt werden.

7. Abstimmung

Die **Stadtkämmerei** und die **Gleichstellungsstelle für Frauen** haben jeweils einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Stellungnahme erhalten.

Die **Stadtkämmerei** hat mit Schreiben vom 24.11.2021 Folgendes mitgeteilt:

„Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegenüber der vorliegenden Beschlussvorlage.“

Die dargestellte Reduzierung der Transferauszahlungen ist bereits im Haushaltsentwurf 2022 enthalten, da sie im Zuge der Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts umgesetzt wird. Eine zusätzliche Entlastung des Haushalts ist somit nicht gegeben.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.“

Die **Gleichstellungsstelle für Frauen** hat am 24.11.2021 mitgeteilt, dass von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen wurde.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Stadtrat Vorschläge für die Entlastung der Familien im Rahmen der Weiterentwicklung der MFF und dem EKI-Fördermodell vorzulegen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die aktuell gültige Zuschussrichtlinie der Münchner Förderformel vom 06.11.2019 im Punkt 3.1 „Ausgleichszahlung im Rahmen der Beitragsentlastung der Münchner Familien“ und die Zuschussrichtlinie für das Fördermodell EKI-Plus wie bekannt zunächst weiterzuführen, bis eine neu erarbeitete Förderpraxis vom Stadtrat festgelegt und eingeführt wird.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Zuschussrichtlinie der Münchner Förderformel im Punkt 1.4.1 Faktor e_{allg} Grundförderung für das Jahr 2022 befristet von aktuell 5 Prozent auf 2,3 Prozent zu senken und die jährliche Verwaltungspauschale für Eltern-Kind-Initiativen in der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe für ein Jahr befristet von derzeit 120 Euro pro Kind auf 55,20 Euro pro Kind zu senken.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Sozialreferat
die Gleichstellungsstelle für Frauen
z.K.

Am